

# Nutzerordnung für Archiv und Bibliothek des VWI

## §1 Allgemeines

Archiv und Bibliothek des VWI dienen vorrangig wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie Vermittlungsaufgaben des Instituts. Die Bestände und Sammlungen können darüber hinaus für sonstige Informations- und Dokumentationszwecke benutzt werden, soweit hierdurch die vorrangige Zwecksetzung nicht beeinträchtigt wird.

## § 2 Benützungordnung

(1) Mit Inanspruchnahme des Archivs oder der Bibliothek des VWI bzw. deren Dienstleistungen werden die Bestimmungen dieser Benützungordnung verbindlich. Diese liegt zur jederzeitigen Einsichtnahme aus.

(2) Archiv und Bibliothek sind grundsätzlich allgemein zugänglich. Die Nutzung vor Ort erfolgt im dafür vorgesehenen Lesesaal am Standort des VWI.

(3) Es können bis zu 5 Akteneinheiten aus dem Archiv bzw. 10 Medien aus der Bibliothek zur gleichzeitigen Nutzung im Lesesaal angefordert werden. Die BenutzerIn hat vor Ort einen Bestellschein auszufüllen. Die zur Nutzung anvertrauten Materialien bzw. Medien sind sorgsam zu behandeln und anschließend einwandfrei und vollständig, sowie im Fall von Archivmaterialien in der ursprünglichen Ordnung, wieder zurückzugeben.

(3a) Für Reproduktionen von Archivmaterialien gelten gesonderte Bestimmungen und erfolgen ausschließlich durch Personal des VWI. Selbstständige Reproduktionen von Medien aus der Bibliothek sind im Sinne des § 42 UrhG (1,2) erlaubt.

(4) Im Lesesaal ist jedes störende Verhalten zu unterlassen. Das Rauchen, Essen und die Mitnahme von Getränken ohne Verschluss sind nicht gestattet.

(5) Taschen, Rucksäcke, Mäntel, Jacken, Hüte, Schirme etc. sind ausnahmslos in der Garderobe abzulegen. Das VWI haftet nicht für die deponierten bzw. mitgebrachten Gegenstände.

(6) Den Benutzerinnen steht für Recherchezwecke ein PC sowie für mobile Geräte eine drahtlose Internetverbindung zur Verfügung. Manipulationen an Hard- oder Software sind nicht gestattet. Bei Inanspruchnahme dieses Service trägt die BenutzerIn selbst die Verantwortung dafür, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechts, des Strafrechts und des Datenschutzrechts einzuhalten. Seiten mit Gewalt verherrlichenden, pornografischen, und/oder rassistischen Inhalten dürfen nicht abgerufen werden.

(7) Die BenutzerIn hat bei besonderen Vorkommnissen (v.a. im Falle eines Brand- oder Terroralarms) den Anweisungen des VWI-Personals unverzüglich Folge zu leisten.

(8) Diese Benützungordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.